

## Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)

### 1. Was sind Pflegesachleistungen?

Pflegesachleistungen sind pflegerische Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung und Bewegung, sowie Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Diese Leistungen müssen durch einen anerkannten Pflegedienst erbracht werden. Sowohl in ihrer Wohnung als auch in ambulanten Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, können Versicherte mit den Pflegegraden 2 bis 5 Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen.

### 2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Es muss eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI vorliegen. Darüber hinaus muss mindestens der Pflegegrad 2 vorliegen.
- Die Pflege findet in der Häuslichkeit statt.
- Der Pflegebedürftige muss innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung mindestens 2 Jahre in der Pflegeversicherung versichert gewesen sein.

### 3. Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Pflegegrad	Pflegesachleistungen pro Monat
<b>Pflegegrad 1</b>	0 Euro
<b>Pflegegrad 2</b>	796 Euro
<b>Pflegegrad 3</b>	1.497 Euro
<b>Pflegegrad 4</b>	1.859 Euro
<b>Pflegegrad 5</b>	2.299 Euro

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Pflegesachleistungen. Sie erhalten von der zuständigen Pflegekasse aber 131 Euro pro Monat für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen. **Dieser Entlastungsbetrag kann auch für Pflegesachleistungen eingesetzt werden.**



#### **4. Wofür kann der Pflegesachleistungsbetrag eingesetzt werden?**

Die Pflegesachleistungen können für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und für Hilfen bei der Haushaltsführung, welche von einem ambulanten Pflegedienst erbracht werden, eingesetzt werden.

#### **5. Umwandlungsanspruch von nicht genutzten Pflegesachleistungen**

Der im § 45a definierte Umwandlungsanspruch von Sachleistungen in das Budget des Entlastungsbetrags ist ausführlich unter Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags nach § 45b SGB XI erläutert:

*„Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages nach § 36 SGB XI für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, soweit für die entsprechenden Leistungsbeträge keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden“.*

#### **Literatur:**

Walhalla Fachredaktion (Hg.) (2024): Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV. Mit Durchführungsverordnungen und Sozialgerichtsgesetz. 34. Aufl. Regensburg, Walhalla Verlag